

# Ältestenrat

der Verfassten Studierendenschaft Universität Hamburg

## Entscheidung

über die Anfechtung der Wahl zum Referat für internationale Studierende (RiS)

vom 28.05.2015

durch das „Bündnis Freiheit Gleichheit Solidarität“

vertreten durch Golnar Sepehrnia

Auf den Antrag vom 28. Mai 2015 des „Bündnis Freiheit Gleichheit Solidarität“ vertreten durch Golnar Sepehrnia „Anfechtung der Wahl zum Referat für internationale Studierende (RiS)“ hat der Ältestenrat in seiner Sitzung am 14. Juli 2015 entschieden:

1. Die vom 19. 05. – 21. 05. 2015 durchgeführte Wahl zum Referat für internationale Studierende ist nicht rechtskonform durchgeführt worden in einer Weise, die eine Verfälschung des Ergebnisses möglich macht.
2. Der Ältestenrat empfiehlt dem Studierendenparlament, die entsprechende Wahl eines SprecherInnenteams für das Referat für Internationale Studierende wegen der Wahlfehler für ungültig zu erklären und die von diesem SprecherInnenteam nominierten Personen nicht als ReferentInnen zu wählen. Der Ältestenrat empfiehlt dem Studierendenparlament zudem, zum schnellstmöglichen Termin eine Wiederholung der Wahl anzuberaumen.

## **Begründung:**

### **I. Zur Zulässigkeit des Antrags und zur Zuständigkeit des Ältestenrats (ÄR)**

Der schriftlich begründete Wahlwiderspruch des Antragstellers ist dem Präsidium des Studierendenparlaments und dem ÄR am 28.05.2015 innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung des Ergebnisses (21.05.2015) zur Wahl des RiS zugegangen und damit innerhalb einer zumutbaren und einer in der Verfaßten Studierendenschaft (VS) üblichen Einspruchsfrist, z.B. Einspruchsfrist für Studierendenparlaments-Wahl (siehe Wahlordnung Studierendenparlament, § 18).

Das Studierendenparlament hat den ÄR gemäß Artikel 29 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c der Satzung der Studierendenschaft der Universität Hamburg beauftragt, diesen Wahlwiderspruch zu behandeln [Anlage 1].

Der ÄR hat daher am 22. Juni 2015 den durch den Antragsteller eingereichten Antrag für zulässig und den ÄR für zuständig erklärt und das Verfahren eröffnet. Als Verfahrensbeteiligte wurden benannt: die Kandidierenden der Liste „Bündnis Freiheit, Gleichheit Solidarität“ (BFGS), die Kandidierenden der Liste „Interkulturellen Liste“ (IL) und die Mitglieder der Wahlkommission dieser Wahl (WK).

Die IL hat in ihrer Erwiderung die Rechtmäßigkeit der Existenz des ÄR in Frage gestellt, und darüber die Zuständigkeit des ÄR für das Verfahren. Für die Einrichtung eines solchen Organs zur Selbstprüfung fehle laut IL die Ermächtigungsgrundlage durch den Gesetzgeber. Entgegen dieser Einschätzung ist jedoch die Einrichtung des ÄR im Genehmigungsverfahren durch Hochschul-Präsidium sowie durch Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger (HmbHG 1991, § 131) hinreichend auch durch die staatlichen Organe bestätigt. Entsprechend verweisen Gericht in Verfahren, welche die VS betreffen, stets auf den Ältestenrat als Vorinstanz und in einem im Urteil vom 10.12.2014 (VG HH 11 E 4794/14) benennt das zuständige Gericht den Ältestenrat als durch die VS per Satzung geschaffenes „Organ“.

### **II. Zum Verlauf der RiS-Wahl**

Die angefochtene Wahl ist unter erheblicher und mehrfacher Verletzung der Wahlordnung für die Wahl zum RiS (WO-RiS) und weiterer Wahlgrundsätze durchgeführt worden. Insbesondere sind die in der VS üblichen und in den Ordnungen verankerten Vorkehrungen zur Sicherung der überparteilichen Ausübung von Ämtern mißachtet und verletzt worden, mit der Folge, daß die Wahl entsprechend parteilich geleitet und durchgeführt wurde.

Insbesondere ist die WK nicht gemäß WO-RiS zusammengesetzt worden (1.) und hat diese nicht

ordnungsgemäße WK im Widerspruch zur WO-RiS einer für das RiS kandidierenden Person als „Assistenten“ wesentliche Aufgaben der WK übertragen (2.). WK und ihre „Assistenz“ haben u.a. erkennbar parteilich motivierte Entscheidungen bei der Wahldurchführung getroffen (3.) und durch Verletzung des Vier-Augen-Prinzips mehrere Lücken geschaffen für potentielle Wahlfälschung (4.). Mitglieder der IL und Wahlkämpfer dieser Liste haben für eine erhebliche Dekultivierung der Wahl vor allem im Umfeld der Wahlurne gesorgt, so daß eine freie, gleiche und geheime Wahl nicht immer gewährleistet werden konnte (5.), auch weil die WK keine Maßnahmen zur Regulierung ergriffen hat.

Ad 1)

Die VS ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltungsrecht und die Selbstorganisation der Studierenden für ihre politische, soziale und kulturelle Interessenvertretung. Hier werden also nicht Studierende „regiert“ oder „verwaltet“ sondern sind idealiter kollektiv engagiert. Entsprechend ist die Ausübung spezieller Ämter in der VS nicht zu lösen von dem prinzipiellen weltanschaulichen politischen Engagement. Um vor diesem Hintergrund die überparteiliche Ausübung von Ämtern zu gewährleisten, die ein solches erfordern, ist in der VS üblicherweise vorgesehen, diese Ämter plural zu besetzen und die Amtshandlungen dem Mehraugen-Prinzip zu unterwerfen sowie Ämter nicht durch von den Amtshandlungen unmittelbar betroffene Personen zu besetzen, soweit dies möglich ist.

Dies schlägt sich auch in der WO-RiS nieder, in der vorgesehen ist, daß zum einen die WK plural zusammengesetzt werden muß, und zum anderen die Mitglieder der WK nicht selber als SprecherInnen für das RiS kandidieren dürfen:

„Die Mitglieder der Wahlkommission dürfen nicht ausschließlich einer der kandidierenden Listen angehören und dürfen selbst für keines der zu wählenden Ämter kandidieren.“

(WO-RiS, § 4)

Diese Formulierung ist etwas unklar, weil der Terminus „kandidierende Liste“ in der WO-RiS in der Regel als Bezeichnung für die Personen verwendet wird, die für die Ämter des SprecherInnenteams kandidieren. Solchen Personen sind für die WK jedoch bereits dadurch ausgeschlossen, daß Mitglieder der WK „selbst für keines der zu wählenden Ämter kandidieren“ dürfen. Daher muß die Formulierung „dürfen nicht ausschließlich einer der kandidierenden Listen angehören“ dahingehend ausgelegt werden, daß die Mitglieder der WK nicht ausschließlich einer zur WK kandidierenden Liste angehören dürfen. Eindeutig ist in § 4 der Wille zum Ausdruck gebracht, daß die WK plural zusammengesetzt werden muß. Der Ältestenrat empfiehlt der nächsten Vollversammlung des Referates die WO in diesem Punkt präziser zu fassen.

Dementgegen ist jedoch die WK – entgegen anderer Möglichkeiten und Vorschläge – nicht plural sondern einseitig als Gesamtvorschlag durch einen Kandidaten für das RiS und per Mehrheitswahl gewählt worden. Dieses Vorgehen wurde sowohl in der Aussage der WK vor dem Ältestenrat, als auch laut Zeugen während der Wahlvollversammlung u.a. damit begründet, daß plurale Zusammensetzung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit entgegen stehe. Damit ist bestätigt, daß das Gebot der Pluralität absichtsvoll verletzt wurde. Dabei wurde im Übrigen auch bewußt gegen die – wenn auch nicht rechtsverbindlichen - „Empfehlungen für faire Wahlen in der Verfaßten Studierendenschaft“ [Anlage 2]. des Ältestenrats vom 5. Januar verstoßen, die generell für Wahlkommissionen eine plurale Zusammensetzung vorsehen.

Ad 2)

Die so zusammengesetzte Wahlkommission hat wiederum wesentliche ihrer Aufgaben an einen „Assistenten“ übertragen, an Ramon Weilingen, und damit an eine Person, die selbst für eines der zu wählenden Ämter kandidierte. Auf diese Weise ist faktisch die Wahlleitung um eine Person erweitert worden bei gleichzeitiger Umgehung der für Mitglieder der Wahlkommission geltenden Vorschrift, nicht selber für das RiS kandidieren zu dürfen. Verschärfend kommt hinzu, daß Ramon dabei nicht lediglich für „Hilfsarbeiten“ zuständig war, sondern - wie die Anhörung ergeben hat - mehr als die Mitglieder der Wahlkommission deren originäre Aufgaben übernahm, Entscheidungen für die Wahlkommission traf und auch eigenständig ausführte. Dies tat er auch schon, bevor die WK ihn offiziell zum Assistenten berief [Anlage 4]. Die faktische Übernahme der Aufgaben der WK durch Ramon sieht der ÄR auch bestätigt durch die Anhörung von Mario Dimitrijevic, der sich in Bezug auf die Rolle von Ramon in der WK in schwere Widersprüche verstrickte und als Mitglied der WK selber über die Durchführung der Wahl kaum Auskunft geben konnte. Dies war im Übrigen die einzige Gelegenheit für den ÄR, die WK anzuhören, die sich ansonsten ebenfalls von Ramon vertreten ließ. [Anlage 5]

Unabhängig von einer unrechtmäßigen Zusammensetzung der WK liegt mit dieser Berufung einer so gestalteten Assistenz ein schwerer Wahlfehler vor.

Ad 3)

Wahlkommission und ihre „Assistenz“ haben wiederholt parteiisch gehandelt.

Die Berufung von Ramon war nicht nur im Widerspruch zur Wahlordnung, sondern auch parteiisch.

Ramon gehörte der selben kandidierenden Liste an (IL), welche auch die einseitig besetzte Wahlkommission vorgeschlagen hatte. [Anlage 6]

Angesichts des Umstandes, daß zwei kandidierende der IL der eingetragenen Hochschulgruppe

„WiWi-Liste“ angehören, ist die Entscheidung, die einzige Wahlurne im WiWi-Bunker aufzustellen, ebenfalls eine Entscheidung, die nicht überparteilich ist. [Anlagen 7, 8, 9].

Ad 4.)

Mitglieder der Wahlkommission und insbesondere der Assistent waren unter Verletzung des Mehraugenprinzips mehrfach alleine mit Stimmzetteln unterwegs.[Anlagen 4, 10]. Die Verletzung des Mehraugenprinzips macht unkontrollierbar, wer wann was mit den Stimmzetteln macht, und auch, welche Wege die Personen mit den Stimmzetteln gehen. Im Zeitraum der Wahl verfügte der Kandidat der IL Sergius Kirsch als geschäftsführender Referent des RiS wie üblich über den Schlüssel zum RiS und gab diesen auch weiter u.a. an Ramon, der zu dem Zeitpunkt im RiS beschäftigt war. Da die Räume des RiS und nicht das Präsidium des Studierendenparlaments als „Wahlbüro“ fungierte hatten mehrfach auch Kandidierende der IL alleine oder gemeinsam Zugang zu allen erforderlichen Wahlmaterialien, so insbesondere auch die Kandidierenden Ramon Weilinger und Elvis Milojevic. Schwerwiegend ist dies, weil Elvis vor Öffnung der Wahlen auf seiner facebook-Seite ankündigte, die Wahl nach den Regeln von Betrügern „spielen“ zu wollen: „Ich bin immer für eine demokratische Wahl gewesen, aber die hier eine Mochtegern Opferrolle spielen wollen, sind meiner Meinung nach die größten Betrüger. Und wenn wir das Spiel so spielen wollen, dann spielen wir eben nach diesen Regeln.“ [Anlage 11]

Die geschaffenen Betrugsmöglichkeit werden also ergänzt durch eine angekündigte Betrugsabsicht. Inwieweit ein Betrug real stattgefunden hat, kann der Ältestenrat nicht ermitteln, weil das Problem eben ist, daß die vorgesehenen Kontrollmechanismen außer Kraft gesetzt wurden.

Ad 5.)

Wie Anfechtung und Protokoll zu entnehmen ist, gab es mehrfach auch Konflikte um die Kultur rund um die Wahlurne herum. So sind kandidierende des BFGS von Kandidierenden der IL mehrfach körperlich bedroht worden bis hin zu Mordandrohungen [Anlage 12]. Solche Drohungen sind gerade für Studierende, welche die Basis des RiS bilden, vor dem Hintergrund von Erfahrungen mit Gewalt und staatlicher Willkür in Kriegsgebieten oder Ländern mit Militärdiktatur besonders ernst zu nehmen in ihrer einschüchternden Wirkung für Kandidierende und potentielle WählerInnen. Zeugenaussagen, Anfechtung, Erwiderung und Wahlprotokoll ist zu entnehmen, daß die Wahlleitung zu keinem Zeitpunkt um eine Regulierung bemüht war. Eine Auswirkung auf die Wahl spiegelt sich u.a. in den im vorläufigen Wahlprotokoll dokumentierten ungültigen Stimmzetteln. [Anlage 12]

Es ergibt sich ein Gesamtbild, daß eine einseitig für die IL zusammengesetzte WK einen Kandidierenden der IL zum „Assistenten“ macht, der die wesentlichen Aufgaben der WK übernimmt, WK und Assistenz parteilich zugunsten der IL handeln, Möglichkeiten zur Wahlfälschung schaffen und die IL gewähren läßt in der einschüchternden Dekultivierung der Wahl. Parteiliches Agieren der Wahlleitung und ihrer „Assistenz“, Standort der Wahlurne (siehe Unterschiede zwischen WiWi-Urne und anderen Urnen bei der Wahl zum Studierendenparlament), Dekultivierung der Wahl (siehe ungültige Stimmzettel), geschaffene Betrugsmöglichkeiten (siehe angekündigte Betrugsabsicht durch Elvis) zusammen machen eine durch diese Faktoren unrechtmäßige Verfälschung des Wahlergebnisses jedoch möglich und plausibel, die auch deutlich jenseits des Stimmenunterschieds zwischen den beiden Listen liegen kann.

Verletzung der Wahlordnung und die Plausibilität einer dadurch verursachten ergebnisrelevanten Verfälschung der Wahl führen dazu, daß die Wahl unrechtmäßig war.

Besonders zu beachten ist dabei auch, daß bereits die letzte Wahl zum RiS vom Ältestenrat für ungültig erklärt werden mußte, und die diesmalige Wahl selber bereits außerhalb der vorgesehenen Fristen durchgeführt wurde. Aus diesen Schwierigkeiten hätte sich eine besondere Sorgfalt bei der weiteren Durchführung der Wahl für alle Beteiligten ergeben müssen. Diese ist jedoch eindeutig nicht gewollt gewesen. Auch vor diesem Hintergrund kann ein besonderer Bestandsschutz für die nun durchgeführte Wahl nicht in Anschlag gebracht werden.

### **III. Begründung des Entscheidungstenors**

Bei einer Wahlanfechtung handelt es sich um einen Streitfall mit „Außenwirkung“, d.h. es wird potentiell in subjektive Rechte eingegriffen, weil eine Entscheidung Konsequenzen hat für das Recht, ein Amt auszuüben.

In dem vorliegenden Fall ist die Zuständigkeit des ÄR nicht durch Satzung, eine entsprechende eigenständige Ordnung oder in der Wahlordnung des RiS geregelt, sondern für den Einzelfall durch Beschluss des Studierendenparlaments zugewiesen worden.

Der ÄR sieht sich daher nicht ermächtigt, in diesem Fall eine Entscheidung mit unmittelbarer Rechtsfolge zu treffen. Vielmehr sieht sich der ÄR durch das StuPa beauftragt, die Rechtmäßigkeit der Wahl zu prüfen und dem Studierendenparlament damit eine Entscheidungsgrundlage für den Umgang mit der Wahl des RiS zu schaffen.

Entsprechend ist der Tenor der Entscheidung des ÄR verändert gegenüber der Beantragung im Rahmen der eingereichten Wahlanfechtung.

Unbenommen bleibt die Zuständigkeit der Entscheidung über Wahlanfechtung durch den Ältestenrat auch mit Rechtsfolge, wo dies durch Satzung und/oder Ordnung geregelt ist.

## **Anlagenverzeichnis**

- 1.) Zuweisung der Anfechtung an den Ältestenrat (04.05.2015)
- 2.) Empfehlung für Faire Wahlen in der Verfaßten Studierendenschaft
- 3.) Aussage von Saskia Mestern
- 4.) Mail von Ramon Weilinger
- 5.) Protokoll des Wahlvollversammlung
- 6.) Bekanntmachung über die Festlegung der Anzahl der Urnen und ihrer Standorte
- 7.) Antrag zu Durchführung der Wahl an die Wahlvollversammlung
- 8.) Beschluss zur Heilung des Verfahrens zur RIS-Wahl (30.04.2015)
- 9.) (unbestätigte) Niederschrift über die Wahlhandlung zur Wahl der Sprecherinnen und Sprecher
- 10.) Beitrag von Elvis Milojevic auf Facebook
- 11.) Aussage von Mohammad Poori
- 12.) Ungültige Stimmzettel